

AMTSBLATT



Stadt Rehau

Raum für Visionen

20.11.2024

Nummer 17

Inhalt:	
S. 1:	Dorferneuerung Martinlamitz II - Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter

Bekanntmachung

Dorferneuerung Martinlamitz II
Stadt Schwarzenbach a.d.Saale, Landkreis Hof

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Martinlamitz II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Donnerstag, 12.12.2024, um 17:30 Uhr,

Ort: Bürgersaal Martinlamitz, Am Dorfplatz 4,
95126 Schwarzenbach an der Saale.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Informationen zum Verfahrensstand
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Informationen zu den aktuellen Planungen in der Dorferneuerung
5. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist über eine im Rathaus der Stadt Schwarzenbach an der Saale ausliegende Wahlvorschlagsliste möglich. Bitte beachten Sie hierzu die ebenfalls veröffentlichten Informationen.

Bamberg, 18.11.2024

gez.
Claudia Stich
Baudirektorin

Einreichen von Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Martinlamitz II

Der jetzige Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Martinlamitz II wurde im Jahr 2018 gewählt. Nach dem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz, müssen in Verfahren, in denen der neue Rechtszustand noch nicht eingetreten ist, alle sechs Jahre die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter neu gewählt werden.

— Deshalb sollen im o. a. Verfahren im Dezember 2024 die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter neu gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bilden zusammen mit dem beamteten Vorsitzenden den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, dem wichtige Aufgaben obliegen.

— Gewählt werden können grundsätzlich alle natürlichen Personen, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie müssen nicht Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet oder dort wohnhaft sein.

— Im Rathaus der Stadt Schwarzenbach liegt eine Vorschlagsliste zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter zur Einsichtnahme und zur Eintragung weiterer Wahlvorschläge aus. Der jeweilige Wahlvorschlag soll Zu- und Vornamen, Straße, Hausnummer, Wohnort und gegebenenfalls sonstige Zusätze zur Unterscheidung bei Namensgleichheit (z.B. sen., jun.) enthalten. Vorschläge können ebenfalls bei dem Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Schmiechen, unter der Telefonnummer 0951/837-393 eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 10. Dezember 2024 einzureichen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern bzw. Stellvertretern ist möglich. Die Aufnahme von Frauen in den Wahlvorschlag wird ausdrücklich befürwortet.

Die Vorstandswahl wird in einer Teilnehmerversammlung durchgeführt, zu der gesondert eingeladen wird.

Bamberg, den 18.11.2024
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Schmiechen